

Inhalt

EDITORIAL	2
1. INFLATIONSANPASSUNGSVERORDNUNG 2026	3
2. DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2026	4
3. ERHÖHUNG DES IFB - FÜR INVESTITIONEN VOM 1. NOVEMBER 2025 BIS ENDE 2026	5
4. AUSWEITUNG DER BASISPAUSCHALIERUNG FÜR 2025 UND AB 2026	9

Editorial

Mit der befristeten Anhebung des Investitionsfreibetrages (IFB) sollen deutliche Impulse zur Wirtschaftsankurbelung gesetzt werden. Trotz der unter Inflation verbliebenen Lohnanpassungen wird netto mehr in der Tasche verbleiben, da ab 1.1.2026 erneut um die kalte Progression bereinigte Einkommensteuertarifstufen gelten. Weiters informieren wir Sie über die voraussichtlichen SV-Werte für 2026.

Im Anhang haben wir wieder die **bewährte Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2025“** für Sie zusammengestellt., getrennt nach Steuertipps für Unternehmen, für Arbeitgeber & Mitarbeiter, für Arbeitnehmer und für alle Steuerpflichtige.

Mitte Oktober ist noch genügend Zeit für Rückfragen und eine individuelle Beratung in unserer Kanzlei. Vereinbaren Sie einen Termin für Ihren persönlichen Steuercheck rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2025!

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und genießen Sie erholsame Herbsttage!

Ihr Steuer & Service Team

1. Inflationsanpassungsverordnung 2026

Mit der Inflationsanpassungsverordnung 2026 wurden die im Ausmaß von 2/3 der positiven Inflationsrate angepassten Beträge kundgemacht. Die für den Beobachtungszeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 ermittelte Inflation betrug 2,6 %, weshalb zur Abfederung der kalten Progression die **Tarifstufen um 1,733 %** ab 1.1.2026 **automatisch angepasst** werden.

Daraus ergeben sich folgende Einkommensteuertarifstufen:

2025		2026	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 13.308	0 %	für die ersten € 13.539	0 %
€ 13.308 bis € 21.617	20 %	€ 13.539 bis € 21.992	20 %
€ 21.617 bis € 35.836	30 %	€ 21.992 bis € 36.458	30 %
€ 35.836 bis € 69.166	40 %	€ 36.458 bis € 70.365	40 %
€ 69.166 bis € 103.072	48 %	€ 70.365 bis € 104.859	48 %
€ 103.072 bis € 1 Mio.	50 %	€ 104.859 bis € 1 Mio.	50 %
ab € 1 Mio.	55 %	ab € 1 Mio.	55 %

Auch folgende Absetzbeträge werden automatisch um 1,7333 % erhöht:

	2025	2026
Verkehrsabsetzbetrag	€ 487,00	€ 496,00
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	€ 790,00	€ 804,00
Pensionistenabsetzbetrag	€ 1.002,00	€ 1.020,00

Damit sind Jahreseinkommen bis € 19.962 für Arbeitnehmer de facto steuerfrei.

2. DIE WICHTIGSTEN SV-WERTE FÜR 2026

Die voraussichtlichen **Werte in der Sozialversicherung für 2026** liegen vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im Bundesgesetzblatt). Die **Aufwertungszahl für 2026** beträgt **1,073**. Mit dieser werden u.a. die tägliche Höchstbeitragsgrundlage und die monatliche Geringfügigkeitsgrenze errechnet.

Achtung: für das Jahr **2026 bleibt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze** laut Budgetbegleitgesetz 2025 **unverändert**.

Höchstbeitragsgrundlage	bis 31. Dezember 2025	ab 1. Jänner 2026
für laufende Bezüge, täglich	€ 215,00	€ 231,00
für laufende Bezüge, monatlich	€ 6.450,00	€ 6.930,00
für Sonderzahlungen, jährlich	€ 12.900,00	€ 13.860,00
für freie Dienstnehmer, ohne Sonderzahlungen, monatlich	€ 7.525,00	€ 8.085,00
Geringfügigkeitsgrenze	bis 31. Dezember 2025	ab 1. Jänner 2026
monatlich	€ 551,10	€ 551,10
Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DGA), monatlich	€ 826,65	€ 826,65

Bei Wegfall oder bei geringem Einkommen betragen die **Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag** für das Jahr 2026 voraussichtlich:

monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 2.225	0 %
von € 2.225 bis € 2.427	1 %
von € 2.427 bis € 2.630	2 %
über € 2.630	2,95 %

3. ERHÖHUNG DES IFB - FÜR INVESTITIONEN VOM 1. NOVEMBER 2025 BIS ENDE 2026

Am 15. Oktober 2025 hat der Nationalrat eine **befristete Erhöhung des Investitionsfreibetrages** beschlossen. Derzeit beträgt der reguläre IFB für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens 10 %. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind (z.B. Elektro-Kraftfahrzeuge, E-Ladestationen, Wasserstofftankstellen, Photovoltaikanlagen, Wirtschaftsgüter für die Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen), beträgt der IFB derzeit 15 %.

Als steuerlicher Investitionsanreiz zur Stärkung der Konjunktur werden diese Prozentsätze nunmehr angehoben: Soweit **Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach dem 31. Oktober 2025** und vor dem 1. Jänner 2027 anfallen, kommt es zu folgenden Erhöhungen:

- Der Investitionsfreibetrag von 10 % **erhöht sich auf 20 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Der Investitionsfreibetrag von 15 % **erhöht sich auf 22 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind.

Der erhöhte IFB gilt also auch schon für Investitionen des Jahres 2025, soweit die **Investition oder Teile der Investition nach dem 31. Oktober 2025** getätigt werden. Bei der **Anschaffung** eines Investitionsgutes ist der Zeitpunkt leicht feststellbar: Es kommt darauf an, dass das wirtschaftliche Eigentum am Wirtschaftsgut nach dem 31. Oktober 2025 erworben wird. Im Normalfall ist dabei die **Übergabe des Gegenstandes** an den Erwerber (nach dem 31. Oktober) entscheidend. Es ist also auf das Datum der Lieferung zu achten.

Wird das **Wirtschaftsgut** für das Anlagevermögen des Unternehmens **hergestellt**, kann eine zeitliche Zuordnung schwieriger sein: Nur jene **Herstellungen bzw. Teile von Herstellungen**, die nach dem 31. Oktober 2025 (und vor dem 1. Jänner 2027) getätigt werden, führen zum erhöhten IFB von 20 % bzw. 22 %. Hat die Herstellung schon vor dem 31. Oktober 2025 begonnen und geht sie über diesen Zeitpunkt hinaus, ist eine zeitliche Abgrenzung erforderlich: Soweit die Herstellungskosten bis zum 31. Oktober angefallen sind, steht der reguläre (also der bisherige) IFB zu, soweit die Herstellungskosten nach dem 31. Oktober (und vor dem 1. Jänner 2027) anfallen, steht der erhöhte IFB zu.

Befindet sich also eine im eigenen Betrieb des Unternehmers für das eigene Anlagevermögen herzustellende Anlage am 31. Oktober 2025 gerade im Herstellungsprozess, muss eine Abgrenzung in Teilerstellungskosten nach dem 31. Oktober einerseits und in davor liegende Teilerstellungskosten andererseits vorgenommen werden. Werden aber z.B. für die Herstellung einer neuen Maschine im eigenen Betrieb solche Wirtschaftsgüter (Bestandteile) nach dem 31. Oktober verarbeitet, die der Unternehmer schon vor diesem Zeitpunkt angekauft hat, steht trotzdem der erhöhte IFB zu, weil insoweit die eigentliche Herstellung der neuen Maschine nach dem 31. Oktober getätigt wird.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer beginnt im Jänner 2024 einen Herstellungsvorgang, der im Dezember 2025 endet.

Hinsichtlich der Herstellungskosten ist abzugrenzen: Insoweit die Herstellungskosten auf das Jahr 2024 sowie auf die Monate Jänner bis Oktober 2025 entfallen, kann der Unternehmer den IFB in regulärer Höhe geltend machen (10 % bzw. 15 %).

Für die auf die Monate November und Dezember des Jahres 2025 entfallenden Herstellungskosten kann er hingegen den befristet erhöhten IFB (20 % bzw. 22 %) geltend machen.

Die übrigen Regelungen zum bisherigen IFB bleiben unverändert. Somit bleibt der IFB mit € 1 Mio. Anschaffungs- und Herstellungskosten pro Jahr und pro Betrieb gedeckelt. In Bezug auf die Investitionen der Monate November und Dezember 2025, für welche der erhöhte IFB zusteht, wurde im Nationalrat mit einem vor der Beschlussfassung eingebrachten Abänderungsantrag noch eine eigene Höchstbetragsregelung eingeführt: Nur bis maximal zwei Zwölftel der Jahresdeckelung (von € 1 Mio. Anschaffungs- und Herstellungskosten) steht in diesen Monaten der erhöhte IFB zu. Übersteigen die Investitionen in diesen beiden Monaten November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag von € 166.667, können die über diesem anteiligen Höchstbetrag liegenden Investitionen allerdings den Vormonaten des Wirtschaftsjahres (zum regulären IFB) oder dem Jahr 2026 (zum erhöhten IFB innerhalb der Jahresgrenze des Jahres 2026 von € 1 Mio.) zugeordnet werden.

Das bedeutet: Sollten die Investitionen im November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag von € 166.667 überschreiten, kann der Steuerpflichtige für diesen Überschreibungsbetrag entweder bis zum jährlichen Höchstbetrag für 2025 von € 1 Mio. den regulären IFB geltend machen oder den Überschreibungsbetrag in das Jahr 2026 vortragen.

Er kann den Überschreibungsbetrag auch aufteilen und somit teilweise den verbleibenden Höchstbetrag des Jahres 2025 (zum regulären IFB) unterbringen und mit den weiteren Teil im begünstigten Höchstbetrag des Jahres 2026 (zum erhöhten IFB).

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger investiert im Jahr 2025 in den Monaten Jänner bis Oktober € 800.000 und in den Monaten November und Dezember € 400.000 (allesamt begünstigte Investitionen). Für die Monate November und Dezember besteht der anteilige Höchstbetrag von € 166.667 für den erhöhten IFB. Der Steuerpflichtige kann von den verbleibenden € 233.333 wahlweise

- den Monaten Jänner bis Oktober 2025 den Betrag von € 33.333 (regulärer IFB) und dem Jahr 2026 den Betrag von € 200.000 (erhöhter IFB) zuordnen oder
- dem Jahr 2026 die gesamten € 233.333 (erhöhter IFB) zuordnen.

Allgemeine Voraussetzung für den IFB ist unverändert, dass das Wirtschaftsgut des Anlagevermögens eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren hat und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.

Unverändert ist auch, dass bestimmte Wirtschaftsgüter **vom IFB ausgeschlossen** sind, das sind im Wesentlichen:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird;
- Gebäude und Gebäudeteile; zulässig sind aber Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen;
- Pkw und Kombi; zulässig sind aber Elektroautos (CO₂-Emissionswert von 0 Gramm);
- als geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 1.000 Anschaffungskosten) abgesetzte Güter;
- unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science);
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger (Benzin, Diesel) dienen oder solche Energieträger direkt nutzen.

Wird für klimafreundliche Investitionen in Wohngebäude der Öko-Zuschlag (von 15 % der Aufwendungen) geltend gemacht (letztmalig möglich im nach dem 31.12.2024 beginnenden Wirtschaftsjahr), so sind diese Investitionen ebenfalls vom IFB ausgeschlossen.

Der IFB kann auch für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die mit der degressiven AfA abgeschrieben werden.

Auch in Bezug auf **Umgründungen nach dem UmgrStG** ist Bemessungsgrundlage der GrESt der **gemeine Wert** des Grundstücks (statt des Grundstückswerts), wenn eine **Immobilien-gesellschaft** betroffen ist. Der **Steuersatz** beträgt beim Gesellschafterwechsel, der Anteilsvereinigung wie auch bei Umgründungen, wenn das Grundstück zum Vermögen einer **Immobilien-gesellschaft** gehört, **3,5 %**, ansonsten (wie bisher) **0,5 %**.

Die Erhöhung von Bemessungsgrundlage und Steuersatz kommt zur Anwendung, wenn die **Steuerschuld** für einen Erwerbsvorgang **nach dem 30.6.2025** entsteht. Sollten allerdings an der Immobilien-gesellschaft vor und nach dem Gesellschafterwechsel, der Anteilsvereinigung oder der Umgründung nur nahe Angehörige beteiligt sein (**Familienverband**), bleibt der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz auf **0,5 %**.

Eine **Immobilien-gesellschaft** ist eine Gesellschaft, deren Schwerpunkt in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- das **Vermögen** der Gesellschaft überwiegend aus Grundstücken besteht (außer die Grundstücke dienen betrieblichen Zwecken, die nicht in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung der Grundstücke bestehen), oder
- wenn die **Einkünfte** der Gesellschaft überwiegend durch die Veräußerung, die Vermietung oder die Verwaltung von Grundstücken erzielt werden.

Beispiel zur Änderung der Rechtslage:

An der KG, die ein Grundstück besitzt, ist Frau Maier als Kommanditistin zu 94 % und die M - GmbH (sie gehört zur Gänze Frau Maier) zu 6 % beteiligt. Frau Maier verkauft ihre Kommanditanteile und ihre M - GmbH an einen Industriebetrieb. Dies löste nach bisheriger Rechtslage keine Grunderwerbsteuer aus. Nach der durch das BBG 2025 geänderten Rechtslage liegt ein grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vor. Ist die KG eine Immobilien-gesellschaft, beträgt die Grunderwerbsteuer 3,5 % vom gemeinen Wert des Grundstücks (ansonsten 0,5 % vom Grundstückswert).

4. AUSWEITUNG DER BASISPAUSCHALIERUNG FÜR 2025 UND AB 2026

Als gesonderten Teil finden Sie die umfangreiche Checkliste mit den Steuertipps zum Jahresende 2025 gegliedert in

- Steuertipps für Unternehmen,
- Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter,
- Steuertipps für Arbeitnehmer,
- Steuertipps für alle Steuerpflichtige.

*Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.
Konzeption & Layout: Petra Leopold*

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die *Offenlegung* gemäß *Mediengesetz* finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuerservice.at/kontakt/impressum/>